

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1848

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 1 (Baugebiet) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2388 vom 3. Dezember 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Mümliswil-Ramiswil Los 1 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 6. Januar bis 6. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 3. Oktober 2006 sind vier Einsprachen eingegangen. Drei Einsprachen wurden bei der Einsprachenverhandlung zurück gezogen. Die vierte Einsprache wurde abgewiesen. Gemäss Bericht des Unternehmers hat der Einsprecher diese nicht weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 12. Oktober 2006, das Vermessungswerk Mümliswil-Ramiswil Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Gesamtkosten der Vermessung | Fr. 269'712.85 |
| Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto) | Fr. 121'775.35 |
| Anteil Kanton | Fr. 73'968.75 |
| Anteil Gemeinde | Fr. 73'968.75 |

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 aus dem Überschuss des kantonalen AV-Kontos beglichen.

Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil hat in den Jahren 2002 bis 2005 vier Ratenzahlungen von je Fr. 14'700.-- an den Kanton ausgerichtet. Für die verbleibende Schlusszahlung von Fr. 15'168.75 hat das Amt für Geoinformation der Gemeinde im Oktober 2006 eine Rechnung ausgestellt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund ist gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlung zu leisten:

| | | |
|------------------------|-----------------------|---------------|
| durch Kanton: | Restzahlung an den | |
| Amt für Geoinformation | Unternehmer E. Christ | Fr. 43'578.00 |

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Mümliswil-Ramiswil Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 73'698.75 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Mümliswil-Ramiswil Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 aus dem Überschuss des kantonalen AV-Kontos beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 43'578.00 überweisen zu lassen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Mümliswil-Ramiswil Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 23. Oktober 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr.1

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil, mit Dossier Nr.2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Erwin Christ, BSB + Partner, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 1: Die Amtliche Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 1, das Baugbiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")